



Austrian Standards International -
Standardisierung und Innovation
Heinestraße 38
1020 Wien

Geschäftszeichen:
Pers(ADSt)-2018-26717/99-BrH

Bearbeiter/-in: Heidemarie Bräuer
Tel: (+43 732) 77 20-15037
Fax: (+43 732) 77 20-211621
E-Mail: as.post@ooe.gv.at

Linz, 18.06.2021

Stellungnahme des Oö. Monitoringausschusses zu

ÖNORM B 2608, Sporthallen – Richtlinien für Planung und Ausführung
ÖNORM B 2611, Planung und Bau von Sportstätten für Pfeil und Bogen
ÖNORM S 4613, Mountainbike- und Radwanderwege –
Anforderungen an die Signaletik

Diese ÖNORMEN regeln die Anforderungen für die Planung, den Bau und der Ausführung von Sporthallen und Bewegungsräumen, die vornehmlich dem Schul- und Vereinssport, aber auch selbstorganisierten Bewegungsgruppen dienen. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen außerdem die Anforderungen der Lehrpläne, polysportive Ansätze und multifunktionale Nutzbarkeiten.

Darüber hinaus werden Ansprüche an die Planung und Ausführung von Spiel-, Sport- und Bewegungsräumen sowie Veranstaltungshallen und Spezialsportstätten getroffen. Ebenso werden für Mountainbike- und Radwanderwege in Hinblick auf die Forderungen an die Signaletik durch die vorliegende ÖNORM bei der Sportausübung sichergestellt.

Der Oö. Monitoringausschuss nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Oö. Monitoringausschuss überwacht die Durchführung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Dadurch wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen, die gleichen Rechte haben, wie alle anderen Menschen.

Wir möchten nachstehende Stellungnahme zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Zusammenhang mit den oben angeführten ÖNORMEN unter anderem zur Gestaltung von Anforderungen an Sporthallen und Bewegungsräumen abgeben.

Diese ÖNORMEN regeln Anforderungen an Sporthallen und Bewegungsräumen. Es betrifft die In- und Outdoor-Bereiche, die vornehmlich dem Schul- und Vereinssport, aber auch selbstorganisierten Bewegungsgruppen dienen.

Die vorliegende ÖNORM enthält auch Planungsgrundsätze, deren Einhaltung größtmögliche Sicherheit bei der Sportausübung sicherstellt.

Diese soll auch Menschen mit Behinderungen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK). Es müssen Maßnahmen erfolgen, welche die barrierefreie Zugänglichkeit und die Nutzung der Gebäude und der Anlagen im Freien sicherstellen (einschließlich Schulen, Wohnhäuser, medizinische Einrichtungen, Arbeitsstätten, Mountainbike- und Radwanderwege).

Alle Dienstleistungen müssen einfach und bequem erreichbar sein. Die Inanspruchnahme der Leistungen muss barrierefrei und nutzbar im Sinne des § 6 Abs. 3 BGStG zu sein.

Freundliche Grüße,

Heidemarie Bräuer

Leiterin der Oö. Antidiskriminierungsstelle und
Vorsitzende des Oö. Monitoringausschusses

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Bankverbindung: Oberbank AG, BLZ 15000; Konto Nr. 404-5555/00 (BIC OBKLAT2L, IBAN AT91 1500 0004 0455 5500); UID-Nr. ATU 36918207